

## Synopsis zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Kindertagesstätten

<u>Richtlinien vom</u> <u>01.01.2018</u>	<u>Änderungsentwurf zum</u> <u>01.08.2021</u>	<u>Anmerkungen</u>
	<p>1.1.2 Fördergegenstand und Zweckbindungsfrist</p> <p>Gefördert werden Investitionen nach Nr. 2 dieser Richtlinie. Sie dienen der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen oder dem Erhalt von bestehenden Betreuungsplätzen.</p> <p>Die Zweckbindung für die geförderten Plätze beträgt 25 Jahre.</p> <p><b>3.3 Bewilligung</b></p> <p>Bei der Bewilligung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.</p> <p>Die Zuschüsse dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Der Landkreis Wesermarsch kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss einer der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.</p>	<p>Zu 1.1.2 Fördergegenstand und Zweckbindungsfrist</p> <p>Bestimmung des Förderzwecks und der Zweckbindungsfrist</p> <p><b>Zu 3.3 Bewilligung</b></p> <p>Aufgrund dieser allgemeinen Regelung sind redaktionelle Änderungen in Bezug auf Auszahlung, Verwendung und Rückforderung zukünftig vermeidbar. Gleichzeitig sind klare Regelungen rund um die Bewilligung getroffen und damit eine rechtsichere Grundlage geschaffen.</p> <p>Im Zuwendungsrecht gilt der Grundsatz des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns. An dieser Stelle wird dieser Grundsatz bestimmt.</p>
<b>3.3 Auszahlung und Verwendung</b>	<b>3.4 Auszahlung und Verwendung</b>	<b>Zu 3.4 Auszahlung und Verwendung</b>
Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind	Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind	Laut Auskunft des RPA wurden die

## Synopsis zur Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Kindertagesstätten

<p>zweckgebunden und müssen wirtschaftlich verwendet werden. Die Auszahlung des Gesamtzuschusses erfolgt nach geprüften Verwendungsnachweisen. Vorherige Abschlagszahlungen bis zu 50 % des Zuschusses sind möglich</p>	<p>zweckgebunden und müssen wirtschaftlich verwendet werden. <b>Entgegen der Regelung nach Nr. 1.3 ANBest-Gk erfolgt die Auszahlung des Gesamtzuschusses erst nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise; vorherige Abschlagszahlungen bis zu 50,00 % des Zuschusses sind nur ausnahmsweise und nach Vorlage entsprechender Belege möglich.</b></p>	<p>Verwendungsnachweise in der Vergangenheit nie geprüft. Dies ist im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung grundsätzlich auch nicht vorgesehen (Nr. 6.2 der ANBest-Gk).</p>
<p><b>3.4 Rückforderung</b></p> <p>Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zzgl. 4 Prozent Zinsen über dem jeweiligen Bundesbank Diskontsatz pro Jahr zurückgezahlt werden.</p>	<p><b>3.5. Rückforderung</b></p> <p>Werden Zuschüsse <b>nicht zweck-entsprechend verwendet oder sind aus sonstigen Gründen zurückzufordern, erfolgt die Erstattung gemäß Nr. 7 der ANBest-Gk. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.</b></p>	<p><b>Zu 3.5 Rückforderung</b></p> <p>Redaktionelle Anpassung (vgl. Anmerkung zu 3.3)</p>
<p><b>4. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom <b>01.01.2018</b> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien mit Datum 03.05.1993 außer Kraft.</p>	<p><b>4. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom <b>01.08.2021</b> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien mit Datum 01.01.2018 außer Kraft.</p>	